

## Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bergheinfeld folgende

### **Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage**

#### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungsanlage in Bergheinfeld durch den Bau eines (größer dimensionierten) Hauptkanals in der Hauptstraße.

#### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

#### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche berechnet.
- (2) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist dann eine Geschoßflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im

Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschößfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschößfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

- (3) Die zulässige Geschößfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschößfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschößfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
  - (a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
  - (b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschößfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
  - (c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
  - (d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschößfläche aus der durchschnittlichen Geschößflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.
- (6) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschößfläche die Geschößfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung maßgeblich. Die Geschößfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse sind nur mitzurechnen, wenn sie Vollgeschosse i. S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschößfläche anzurechnen sind (§ 20 BAUNVO). Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserleitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschößflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und so weit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (7) Übertiefe Grundstücke (sog. Handtuchgrundstücke) in unbeplanten Gebieten werden in ihrer Tiefe begrenzt; die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bis zu einer Tiefe von 60 m von der Straßenbegrenzungslinie an herangezogen.  
So weit die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus reicht, ist die hintere Grenze der baulichen oder gewerblichen Nutzung maßgebend.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu  $\frac{1}{4}$  auf die Summe der Grundstücksflächen und zu  $\frac{3}{4}$  auf die Summe der Geschößflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt

(a) pro qm Grundstücksfläche	0,20 DM
(b) pro qm Geschoßfläche	0.90 DM

**§ 7**  
**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8**  
**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Bergheinfeld  
Bergheinfeld, 07. November 2000

Gez. Neubert  
1. Bürgermeister